

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gneven

Auf der Grundlage des § 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der § 49 und 50 des Straßen -und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Gneven vom 07.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Verzeichnis der Reinigungskategorien

Kategorie 1 - Straßen und Wege mit übergeordnetem Baulastträger (Kreis, Land und Bund) bzw. befestigte Gemeindestraße

Die Schnee- und Glättebeseitigung erfolgt durch die Gemeinde vorrangig vor allen weiteren Straßen und Wegen

- Vorbecker Straße (K105)
- Kritzower Straße (K105)
- Am Hang (im direkten Abschnitt K105 bis K 105)
- Habern Koppel
- Am Hang (Feuerwehrumfahrung)
- Am Hang (Stichweg zur Nr. 19 f)
- Am Hang (Stichweg in Richtung Hausnummer 5)
- Am Schünsee
- Dorfstraße
- Kladower Weg inkl. Buswendeschleife
- An der Warnow
- Zum Vorbecker See (Stichweg)

Kategorie 2 - Straßen und Wege (unbefestigte Wege die nicht zu Kategorie 1 gehören)

Die Schnee- und Glättebeseitigung obliegt entsprechend § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Im Rahmen des gemeindlichen Winterdienstes erfolgt eine Schnee- und Glättebeseitigung, sofern die verfügbaren Ressourcen nicht für die Straßen und Wege der Priorität 1 gebunden sind.

- Vorbecker Straße (Landweg in Richtung Langen Brütz) **bis zum letzten Anlieger**
- Weg zur Kirche in Vorbeck

- Am Hang 12/13 a
- Vorbecker Straße (Stichweg zu den Kleingärten bei Nr. 3 a)

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Gneven. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher oder die dinglich Wohnberechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers (meist Grünstreifen, flache Rasenmulden bzw. kleine Straßengräben). Ausgenommen hiervon ist die Pflege bzw. der Rückschnitt von gemeindlichen Hecken und Bäumen.
- c) bei Gemeindestraßen der Kategorie 2 (entsprechend §1 Abs 2) die Hälfte der Fahrbahn. Sollte die betreffende Straße nicht mit einer Rinne oder Bordsteinkante abgegrenzt sein, ersetzt die Fahrbahnkante diese Einrichtungen.
- d) bei Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie stark frequentierten Gemeindestraßen der Kategorie 1 (entsprechend §1 Abs 2) die Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten in einer Breite von 0,50 m (Besenbreite). Sollte die betreffende Straße nicht mit einer Rinne oder Bordsteinkante abgegrenzt sein, ersetzt die Fahrbahnkante diese Einrichtungen.

(2) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person (Dritter) mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gneven mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Gneven befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Unkraut bzw. Wildkraut ist zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn der Bewuchs die Straßenbeläge schädigt.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Verzeichnis der Reinigungskategorien (siehe § 1), sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Reinigung mindestens alle 2 Monate zu erfolgen hat. Kehrriecht, und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher oder die dinglich Wohnberechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege.
 - b. Die halbe - dem Grundstück des Reinigungspflichtigen zugewandte - Breite der Fahrbahn der Kategorien 2 entsprechend §1 Abs 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gneven.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Die in Absatz 1 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
 2. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
 3. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, ist der Fahrbahnrand zu nutzen. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des

Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Zu- und Ablauf in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder diese im Zuge von land- und forstwirtschaftlicher Arbeit verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Gneven die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von Grundsteuern befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront zur Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Gneven oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 dieser Satzung i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „alte Straßenreinigungssatzung“ vom 26.10.1993 außer Kraft.

Gemeinde Gneven, den 07.09.2026

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Hiermit wird die Straßenreinigungssatzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Vorbeck (130662)
Flur 1

07.07.2026

ca. 1: 4000



